



Ausgegeben in Steinfurt am 22. Januar 2021			Nr. 2/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
11	18.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124366922	19
12	18.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124366322	19
13	15.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124366668	20
14	14.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124617483	20
15	14.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-15-10620	21
16	19.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124047293	21
17	19.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124047586	22
18	14.01.2021	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2021	22
19	11.01.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	23
20	03.09.2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Volkshochschule Lengerich/Westf.	24

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**11. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124366922**

Gegen Herrn Vygantas Petrusas, zuletzt wohnhaft in 53498 Bad Breisig, Mühlenstr. 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.12.2020 (Az.: 124366922) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.01.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2021/11

**12. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124366322**

Gegen Herrn Serdar Serinic, zuletzt wohnhaft in 52068 Aachen, Zeppelinstr. 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.12.2020 (Az.: 124366322) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.01.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2021/12

**13. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124366668**

Gegen Herrn Penyo Hristov, zuletzt wohnhaft in 44629 Herne, Bahnhofstr. 130 1 OGL, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.01.2021 (Az.: 124366668) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.01.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2021/13

**14. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124617483**

Gegen Herrn Lago Jintcharadze, zuletzt wohnhaft in 09131 Chemnitz, Adalbert-Stifter-Weg 25, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.12.2020 (Az.: 124617483) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.01.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2021/14

**15. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 51-14-15-10620**

Gegen Frau Elmira Fazlji, zuletzt wohnhaft 7 Rue du Poitou – bei Emra Ahmeti 57970 Yudz/Frankreich – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.11.2020 (Az.: 51-14-15-10620) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.01.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2021/15

**16. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124047293**

Gegen Herrn Luis Maximilian Repp, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hüttruper Str. 30, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.11.2020 (Az.: 124047293) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.01.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2021/16

17. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124047586

Gegen Herrn Alican Sener, zuletzt wohnhaft in 40470 Düsseldorf, Roseggerster. 20A, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.12.2020 (Az.: 124047586) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.01.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2021/17

18. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2021

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) wird hiermit für das Jahr 2021 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

Jägerprüfung (schriftlicher Teil)	
19.04.2021, 15.00 Uhr	Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)	
20.04.2021	Schießstand Coesfeld-Flamschen
3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)	
21.04.2021 – 23.04.2021, jeweils ab 08.30 Uhr	Willi-Hellermann-Museum der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V., Schwarzer Weg 25, 49479 Ibbenbüren (am Steinkohle-Kraftwerk Ibbenbüren)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Termine und auch die Orte der Jägerprüfung sich ggf. auch kurzfristig ändern können, wenn die dann vorherrschende Corona-Situation dies erforderlich macht.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet (www.kreis-steinfurt.de – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer B 684 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, 14.01.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde

Kreis Steinfurt 2/2021/18

**19. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der
zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Stadt Greven hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung von zwei Biotop-Teichen auf dem Grundstück Gemarkung Greven, Flur 38, Flurstück 706, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 11.01.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 2/2021/19

20. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Volkshochschule Lengerich/Westf.

B E G L A U B I G T E R A U S Z U G

aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Lengerich/Westf. am 24. August 2020 in der Bonhoeffer-Realschule, Mehrzweckraum, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 112

A.

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2019

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. stellt den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2019 einstimmig fest. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 52.483,81 Euro ist in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

TOP 4 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

Herr Decker-König verliest den Beschlussvorschlag: „Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2019 die vorbehaltlose Entlastung.“

Der Vorschlag wird ohne Gegenstimme (1 Enthaltung – Herr Möhrke) angenommen.

- 1) Die Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung wurde unterzeichnet von:

gez. Kühne

(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)


gez. Beermann

(Schriftführer)

- 2) Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Lengerich, 03. September 2020

Der Verbandsvorsteher
im Auftrage


Früchte
(Verwaltungsmitarbeiterin)

Jahresabschluss und Lagebericht

Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	603,38	762,49
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.029,32	30.597,94
	56.632,70	31.360,43
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.682,82	9.629,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	130.898,06	100.508,56
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	39.609,56	31.896,41
	170.507,62	132.404,97
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	958.080,30	968.230,99
	1.142.270,74	1.110.265,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	8.717,90	8.901,28
	1.207.621,34	1.150.526,86

PASSIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
1. Zweckgebundene Rücklage	815.950,38	815.950,38
2. Ausgleichsrücklage	141.834,04	0,00
II. Jahresüberschuss	52.483,81	141.834,04
	1.010.268,23	957.784,42
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	142.282,46	133.235,87
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44.461,02	49.504,83
2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder	717,86	948,29
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.670,27	6.399,95
davon aus Steuern € 6.670,27	(6.399,95)	(6.399,95)
	51.849,15	56.853,07
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	3.221,50	2.653,50
	1.207.621,34	1.150.526,86

Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2 0 1 9		2018	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.229.336,10		1.317.792,81
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>4.865,83</u>		<u>32.658,37</u>
		1.234.201,93		1.350.451,18
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	57.574,70			51.748,97
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>473.884,26</u>			<u>508.562,32</u>
		531.458,96		560.311,29
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	340.438,13			339.040,42
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	103.218,83			99.572,60
davon für Altersversorgung € 28.698,29				<u>(28.698,29)</u>
		443.656,96		438.613,02
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		22.292,03		12.407,08
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>184.310,17</u>		<u>197.285,75</u>
		1.181.718,12		1.208.617,14
7. Jahresüberschuss		<u>52.483,81</u>		<u>141.834,04</u>

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschule Lengerich (Westf.). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.06.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und

ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands..
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.09.2020

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert